



Finanzordnung der Christkatholischen Kirche der Schweiz

Die Nationalsynode, gestützt auf Art. 15 Lit. k, l und m der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz, beschliesst:

I Grundsatz

- § 1 Die Nationalsynode genehmigt in der ordentlichen Session eines jeden Jahres die Jahresrechnungen des Vorjahres für die Zentralkasse und die diözesanen Institutionen und Fonds sowie den Voranschlag des nachfolgenden Jahres.
- § 2 ¹ Die Einnahmen der ordentlichen Rechnung setzen sich zusammen aus den Zentralbeiträgen der Gemeinden, aus Beiträgen staatlicher Körperschaften, Geschenken sowie dem Vermögensertrag.
² Die Zentralbeiträge der Gemeinden sind so anzusetzen, dass der Voranschlag der ordentlichen Rechnung, unter Berücksichtigung des Eigenkapitals, ausgeglichen ist.
Die Entscheidung über die zu gewährende Hilfe liegt in jedem einzelnen Fall allein der Kompetenz der Kommission.
- § 3 ¹ Einnahmen- oder Ausgabenüberschüsse der ordentlichen Rechnung werden als Eigenkapital bilanziert.
² Durch Entnahmen aus dem Eigenkapital sind die Zentralbeiträge der Gemeinden möglichst tief zu halten. Dabei muss jedoch die Liquidität der Zentralkasse gewährleistet sein.
³ Ein negatives Eigenkapital ist durch Überschüsse der ordentlichen Rechnung der nächsten Jahre zu tilgen. Nötigenfalls sind die Zentralbeiträge zu diesem Zweck im nächsten Voranschlag höher anzusetzen.
- § 4 ¹ Anschaffungen von Mobiliar, Maschinen und Gerätschaften von über CHF 5'000 werden über höchstens 5 Jahre amortisiert.
² Die Immobilien werden nach den geltenden Regeln des angewendeten Rechnungslegungsstandards abgeschrieben.
³ Ein negatives Eigenkapital ist durch Überschüsse der ordentlichen Rechnung der nächsten Jahre zu tilgen. Nötigenfalls sind die Zentralbeiträge zu diesem Zweck im nächsten Voranschlag höher anzusetzen.
- § 5 Rückstellungen und Reserven dürfen nur für Projekte, die vom Synodalrat oder von der Nationalsynode bereits beschlossen wurden, angelegt werden. Die Laufzeit bis zur vollständigen Auflösung muss festgelegt werden.



- II Beiträge der Gemeinden an die Zentralkasse
- § 6 Die im Voranschlag bewilligte Summe der Zentralbeiträge wird jährlich auf die Gemeinden aufgeteilt. Der Beitrag jeder Gemeinde, mit Ausnahme von Lausanne und Chêne, ist proportional zu ihrem Einkommen E und umgekehrt proportional ihrer Kirchensteuerbelastung S.
- § 7 Der Proportionalfaktor E/S wird alle zwei Jahre neu berechnet aufgrund der durchschnittlichen Einnahmen in den vorangegangenen zwei Jahren und aufgrund des Kirchensteuersatzes des jüngsten der beiden Jahre. (Zentralbeitrag für 2001 und 2002: Einnahmen der Jahre 1998 und 1999, Kirchensteuersatz 1999. Zentralbeitrag für 2003 und 2004: Einnahmen der Jahre 2000 und 2001, Kirchensteuersatz 2001, etc.
- § 8 ¹ Als Einkommen E der Kirchgemeinde gelten:
- Ordentliche und ausserordentliche Steuereinnahmen
 - freiwillige Kirchenbeiträge
 - der Ertrag des Finanzvermögens
 - der Nettoertrag aus Renditeliegenschaften, ein negativer Nettoertrag ist mit Null auszuweisen
- Die für die Berechnung notwendigen Daten werden der Finanzverwaltung des Bistums von den Kirchgemeinden mitgeteilt.
- ² Nicht als Einkommen E der Kirchgemeinden gelten:
- Subventionen der Zentralkasse an Kirchgemeinden
 - Zweckgebundene Zuwendungen an Kirchgemeinden wie Legate/Erbschaften
 - Durchlaufende Einnahmen für Spendenaktionen (wie z.B. Bistumsopfer, Partner sein oder bischöfliches Hilfswerk)
- § 9 ¹ Die Steuerbelastung S berechnet sich aufgrund des «durchschnittlichen Bruttoeinkommens sämtlicher Haushalte» der Schweiz, gemäss Tabelle des Bundesamtes für Statistik BFS.
- Kantonal massgebend ist der Tarif für verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder.
- ² Der Synodalrat passt das nach § 9 Abs. 1 massgebende «durchschnittliche Bruttoeinkommen sämtlicher Haushalte» der Schweiz sowie den Proportionalfaktor E/S gemäss § 7 alle zwei Jahre an die aktuelle statistische Grundlage des Bundesamtes für Statistik BFS an.
- § 10 Wenn eine finanzstarke Kirchgemeinde gewillt ist, einen zusätzlichen Beitrag an die Zentralkasse zu entrichten, wird diese Vorquote vor der Verteilung vom Gesamtbetrag abgezogen und der Rest auf alle Gemeinden gemäss § 6 aufgeteilt.
- § 11 Für die Gemeinde Lausanne und die Teilgemeinde Chêne wird vom Synodalrat ein ihrer Finanzkraft angemessener Beitrag festgesetzt. Dieser wird vor Verteilung auf die übrigen Gemeinden vom Total der Gemeindebeiträge abgezogen.



III Finanzausgleich

- § 12 Der Finanzausgleich strebt einen Ausgleich der Steuerbelastung unter den Gemeinden an, indem er Gemeinden mit einem unzumutbaren hohen Steuerfuss erlaubt, diesen zu senken.
- § 13 Der Finanzausgleich kann beim Synodalrat von denjenigen Gemeinden beantragt werden, deren Rechnung mit einem Aufwandüberschuss abgeschlossen hat. Es gelten folgende Bedingungen:
- a) Kirchensteuern: die Steuerbelastung, berechnet nach § 9, muss über dem arithmetischen Mittel aller Gemeinden des Bistums liegen. Die Nationalsynode beschliesst jeweils den prozentualen Zuschlag, welcher für die gleiche Periode wie die Zentralbeiträge Gültigkeit hat. Minderbezüge werden vom Finanzausgleichsbetrag in Abzug gebracht.
 - b) Finanzvermögen: Das Finanzvermögen (Wertschriften) darf den Steuerertrag nicht übersteigen. Vom Mehrertrag werden beim Finanzausgleichsbetrag 10% als Vermögensverzehr in Abzug gebracht.
 - c) Pfarrgehälter: Die ausbezahlten Pfarrgehälter dürfen den Ansatz der Empfehlungen des Synodalrates nicht übersteigen. Die Mehrzahlung führt beim Finanzausgleichsbetrag zur Kürzung. Steht das Pfarrgehalt (inkl. Katecheten, Diakone, etc.) in Bezug auf die Seelenzahl der Kirchgemeinde in einem Missverhältnis zu den übrigen Kirchgemeinden des Bistums, suchen Bischof und Synodalrat mit der betroffenen Kirchgemeinde nach Lösungen, die die Kirchgemeinde bezüglich des Pfarrgehaltes zu entlasten.
 - d) Zentralkasse: Die Finanzausgleichszahlungen sind in der Rechnung der Zentralkasse einzeln auszuweisen
- § 14 Die Ausgleichszahlung an eine Gemeinde darf höchstens den Betrag erreichen, der zum Ausgleich der ordentlichen Rechnung notwendig ist. Die ordentliche Rechnung umfasst:
- a) Ausgaben für Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und die normalen Veranstaltungen der Gemeinde;
 - b) die für die Verwaltung der Gemeinde notwendigen Ausgaben;
 - c) Beiträge, zu denen die Gemeinde verpflichtet ist;
 - d) eine angemessene Pauschale für den Unterhalt der Liegenschaften.
- § 15 Die Höhe der Ausgleichszahlung wird aufgrund der Jahresrechnung der Gemeinde definitiv bestimmt. Bei Liquiditätsproblemen kann die Zentralkasse Vorschüsse gewähren; zu viel bezogene Gelder werden zurückgezahlt oder auf das neue Rechnungsjahr vorgetragen.



- § 16 Wenn die Ausgleichszahlung für eine Gemeinde 10% der Summe der Gemein-
debeiträge an die Zentralkasse übersteigen würde, sind Möglichkeiten zur Ver-
ringerung der Ausgaben zu suchen.
- § 17 Ausserordentliche Bauaufwendungen sind durch Beiträge aus dem Bistumsopfer
oder durch andere, in Verhandlungen zwischen Synodalrat und der betreffen-
den Gemeinde zu suchenden Lösungen zu finanzieren.
- IV Ausgaben- und Unterschriftskompetenzen
- § 18 Die Ausgabenkompetenz des Synodalrates beträgt jährlich insgesamt Fr. 7'000.-
für frei bestimmbare, im Budget nicht enthaltene Ausgaben. Zeitlich dringliche
und unverzichtbare Ausgaben, insbesondere im Immobilienbereich, sind davon
ausgenommen.
- § 19 Der Finanzverwalter und ein weiteres Mitglied des Synodalrats haben für den
Zahlungsverkehr Kollektivunterschrift zu zweien.
- V Führung des Rechnungswesens
- § 20 Der Synodalrat ernennt eines seiner Mitglieder zum Finanzverwalter. Dieser ist
verantwortlich für die Führung der Rechnung der Zentralkasse sowie der diöze-
sanen Institutionen und Fonds.
- § 21 Wenn der Finanzverwalter die Buchhaltung nicht selber besorgt, kann der Syno-
dalrat einen Rechnungsführer wählen, der nicht Mitglied des Synodalrates ist.
Dieser ist dem Finanzverwalter gegenüber verantwortlich.
- § 22 Der Finanzverwalter ist ermächtigt, alle im Voranschlag vorgesehenen Ausgaben
selbständig zu tätigen.
- § 23 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- § 24 Der Finanzverwalter ist verantwortlich für die Aufbewahrung der Jahresab-
schlüsse. Die Archivierung der übrigen Belege richtet sich nach OR.
- VI Geldanlagen
- § 25 Das Geld ist sicher anzulegen. Spekulative Geschäfte sind untersagt.
- § 26 Der Finanzverwalter entscheidet in Absprache mit dem Präsidenten über die
Geldanlage. Neben Kriterien wie Rendite, Risiko und Liquidität wird in erster Li-
nie in Beteiligungspapiere von Unternehmen investiert, die den Grundsätzen der
Nachhaltigkeit Folge leisten. Unternehmen, die zu einem wesentlichen Teil in so-
genannten sensiblen Sektoren tätig sind (z. B. Rüstung, Kernenergie, Glückspiel
etc.) oder gegen bedeutenden Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-



Standards verstossen oder sich dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung völlig verschliessen, werden grundsätzlich aus dem Portfolio ausgeschlossen.

VII Gehaltsordnung, Altersvorsorge und Stipendien

§ 27 ¹ Der Synodalrat erlässt jährlich Richtlinien über die Besoldung und Altersvorsorge

² Diese Richtlinien haben empfehlenden Charakter. In Gemeinden, die den Finanzausgleich beanspruchen, dürfen sie nicht überschritten werden.

§ 28 Die Besoldungen für Geistliche mit abgeschlossenem Theologiestudium, die zugleich Pfarrer und Pfarrerinnen sind, gehen aus den Richtlinien des Synodalrates hervor. Für das Ständige Diakonat wird ein Mindestansatz von 75% empfohlen. Für das ständige Presbyterat sowie für voll ausgebildete Theologen, die nicht ordinierte Geistliche sind, wird ein Mindestansatz von 85% empfohlen. Die Einstufung erfolgt nach den Kriterien Funktion, Ausbildung und Erfahrung (Dienstalter).

§ 29 ¹ Die Angestellten des Bistums und der christkatholischen Kirchgemeinden der Schweiz sind in der Regel bei der Pensionskasse der christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod versichert. Die Christkatholische Kirche der Schweiz schliesst zu diesem Zweck einen Anschlussvertrag mit dieser Pensionskasse ab.

² Wenn übergeordnetes Recht eine andere Vorsorgelösung erfordert (z.B. wenn Geistliche kantonale Angestellte sind oder bei besonderen Umständen im Zusammenhang mit Teilzeitpensen), wird von dieser Regelung abgewichen.

³ Für die Beiträge und Leistungen sind die jeweils gültigen Statuten und technischen Anhänge der Pensionskasse massgebend, in jedem Fall mindestens die gesetzlichen Leistungen nach BVG.

§ 30 Der Synodalrat kann Stipendien für die Ausbildung für den Dienst in der Christkatholischen Kirche der Schweiz gewähren. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Leistungen werden zu Beginn auf den Einzelfall bezogen schriftlich festgehalten.

VIII Fonds der Christkatholischen Kirche der Schweiz

§ 31 ¹ Der Stammgutfonds wird geäuftnet durch allgemeine Legate.

² Seine Erträge fliessen in die Zentralkasse.

§ 32 ¹ Der Fakultätsfonds wird gespiesen durch Legate, Spenden und die Zinserträge.



² Er dient der Finanzierung von Anlässen des Instituts für Christkatholische Theologie.

§ 33 ¹ Die Gelder der weiteren Fonds des Bistums werden unter Berücksichtigung des § 26 und ihrer Fondsreglemente eingesetzt.

² 100

§ 34 100

§ 35 100

IX Rechnungsprüfungskommission

§ 36 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Synodalrat angehören.

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

§ 37 Die Rechnungsprüfungskommission prüft jährlich:

- a) die korrekte Führung aller Rechnungen, für die der Finanzverwalter die Verantwortung trägt;
- b) die Abweichungen der Rechnung gegenüber dem Voranschlag;
- c) die Einhaltung der Ausgabenkompetenz des Synodalrates
- d) den Ausweis über die Vermögenswerte und deren Anlage.

§ 38 Die Rechnungsprüfungskommission erstattet einen schriftlichen Bericht an die Nationalsynode.

Erläuterung:

Die Ziffer ‚100‘ steht für gestrichene Paragraphen, damit die Nummerierung nicht geändert werden muss.

Die obige "Finanzordnung" wurde von der 120. Session der Nationalsynode der Christkatholischen Kirche der Schweiz am 8. Juni 1991 in Liestal beschlossen und in Kraft gesetzt (vgl. 120/1991/Liestal (S.73-87).

An der 125. Session der Nationalsynode vom 9./10. Juni 1995 wurden die Paragraphen 2 (Absatz 2) und 3 (Absätze 1-3) verändert (vgl. 125/1995/Winterthur/S.147-148).

An der 132. Session der Nationalsynode vom 8./9. Juni 2001 wurden die Paragraphen 6 bis 9 und 13 neu gefasst (vgl. 132/2001/Genf/S.21-26)

An der 136. Session der Nationalsynode vom 4./5. Juni 2004 wurde der Paragraph 29 neu gefasst (vgl. 136/2004/Biel/S.70-71).



Neufassung der Paragraphen 28 und 29 an der 139. Session der Nationalsynode vom 8./9. Juni 2007 in Schaffhausen (vgl. 139/2007/Schaffhausen/S.62-64).

An der 146. Session der Nationalsynode vom 13./14. Juni 2014 in Bern wurde der Paragraph 9 (Absatz 1) angepasst (vgl. 139/2014/Bern/S.75)

An der 150. Session der Nationalsynode vom 1./2. Juni 2018 in Basel wurden die Paragraphen 8, 18, 19, 36² angepasst und die Paragraphen 33², 34, 35 wurden gestrichen (vgl. 150/2018/Basel/S.90-113)

An der 155. Session der Nationalsynode vom 10./11. Juni 2022 in Olten wurden die Paragraphen 8 und 9 angepasst und die Änderung auf den 01.01.2023 in Kraft gesetzt (vgl. 155/2022/Olten/S.84, 240-247)